

# Satzung

## Wanderverein Kreis Steinburg e. V.



Stand: 26. Januar 1996

### § 1

Der Verein führt den Namen **Wanderverein Kreis Steinburg e. V.** Er ist ein Mitgliedsverein des Wanderverbandes Norddeutschland e. V., Sitz Hamburg, des Gebietsverbandes für das norddeutsche Tiefland im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V., Sitz Kassel. Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Jeder wirtschaftliche Zweck ist ausgeschlossen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Aufgaben des Vereins sind:

- a) die Förderung des Wanderns als ein Mittel zur körperlichen, geistigen und seelischen Gesunderhaltung der Menschen;
- b) die Verbreitung und Vertiefung der Kenntnisse der deutschen Heimat;
- c) die Unterstützung der Bestrebungen, der Bevölkerung den Zutritt zu den Wandergebieten, insbesondere zum Wald, zu erhalten;
- d) die Wahrnehmung der Interessen der Wanderer in Itzehoe und Umgebung (Gebiet des Kreises Steinburg);
- e) die Pflege des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes;
- f) die Pflege heimatlichen Volkstums (Volkslied, Volkstanz, Mundart);
- g) die Förderung und Betreuung einer Jugendgruppe;
- h) die Durchführung von Wanderungen für jedermann, auch außerhalb des Vereinsgebietes.

Die Durchführung dieser Aufgaben dienen gemeinschaftliche Wanderungen, Fahrten, Vortragsveranstaltungen sowie Wegemarkierungen. Der Verein hat sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit zu enthalten.

### § 4

Der Verein besteht aus ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme ist Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Angabe von

Gründen erfolgen und ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft im Wanderverein Kreis Steinburg e. V. schließt die Mitgliedschaft im Wanderverband Norddeutschland e. V. ein. Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht und ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bis zum 31. März jeden Jahres zu zahlen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Zahlung in 2 Raten gestatten, den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder werden in einer Jugendordnung geregelt.

## **§ 5**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Jahresbeitrag ist für ein angefangenes Jahr voll zu zahlen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

## **§ 6**

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung muss dem Vorstand bis zum 30. November d. J. zu dessen Schluss sie wirksam werden soll, zugehen.

## **§ 7**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden:

1. wegen schweren Verstoßes gegen die Belange des Vereins und die satzungsmäßigen Pflichten, insbesondere wegen grober Schädigung des Ansehens des Wanderns;
2. wegen schwerer Verstöße gegen die Gesetze oder das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland;
3. wegen Nichtzahlung der Beiträge drei Monate nach Fälligkeit, trotz schriftlicher Mahnung.

Gegen die Ausschließung kann das Mitglied binnen eines Monats beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Nach einem rechtzeitig eingelegten ,Einspruch wird die Wirkung des Vorstandsbeschlusses ausgesetzt bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9**

Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, werden die Angelegenheiten des Vereins von der Mitgliederversammlung geordnet. Diese darf nur über Angelegenheiten entscheiden, die entweder bei Ihrer Einberufung als Gegenstand der Tagesordnung bestimmt oder deren Behandlung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand beantragt wurde. Beschlüsse, die eine finanzielle Mehrbelastung der Mitglieder zur Folge haben, können nur gefasst werden, wenn Ihr Inhalt bei der Einberufung angekündigt wurde.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedoch können Änderung der Satzung und des Zweckes des Vereins nur mit einer Mehrheit von drei viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Der / die Vorsitzende hat die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher einzuladen:

- a) zu einer im ersten Kalendervierteljahr stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung;
- b) zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen, wenn deren Einberufung vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der / die 1. Vorsitzende, im Falle ihrer / seiner Verhinderung der / die 2. Vorsitzende. Über jede Versammlung ist von der / dem Schriftführer/in eine Niederschrift zu führen, die von ihr / ihm und der / dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

Gegenstände der ordentlichen Mitgliederversammlung sind u. a.:

- Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- Bericht des / der Kassenwart/in und der / des Rechnungsprüfers/in;
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes und der / des Rechnungsprüfers/in und ihres / seines Vertreters/in;
- Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung des Wanderverbandes Norddeutschland e. V.

## § 10

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. der / dem 1. Vorsitzenden;
2. der / dem 2. Vorsitzenden;
3. der / dem Schriftführer/in;
4. der / dem Kassenwart/in.

Vorstand und damit gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind die / der 1. Vorsitzende und die / der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere auch der Verkehr mit dem Wanderverband Norddeutschland e. V. und die Planung und die Veranstaltung von Wanderungen und sonstigen Zusammenkünften. Zur Unterstützung der Vorsitzenden wird ein erweiterter Vorstand gewählt.

Er besteht aus:

5. der / dem Wanderwart/in
6. der / dem Wegewart/in
7. der / dem Jugendwart/in
8. der / dem Kulturwart/in
9. der / dem Naturschutzwart/in

Der Gesamtvorstand (außer Jugendwart/in) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

Die / der Jugendwart/in, die / der zugleich Leiter/in der Jugendgruppe ist, wird von deren Mitgliedern ebenfalls für die Dauer von 3 Jahren gewählt und vom Vorstand bestätigt.

Der geschäftsführende und der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden, bei seiner / ihrer Verhinderung die der / des 2. Vorsitzenden.

Über jede Sitzung des Vorstandes führt der / die Schriftführer/in eine Niederschrift, die von ihm / ihr und der / dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von der / dem 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Die / der Kassenwart/in führt das Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, die schriftlich zu belegen sind.

Die / der Wanderwart/in koordiniert die Vorschläge der einzelnen Wanderführer/innen, legt die Wanderungen fest und meldet sie frühzeitig zur Veröffentlichung. Für statistische Zwecke ist eine Wanderkartei zu führen.

Der / dem Wegewart/in obliegt die Kennzeichnung und Überwachung der markierten Wanderwege.

Die / der naturschutzwart/in hat sich einzusetzen für Natur-, Landschafts- und Umweltschutz.

Die / der Kulturwart/in ist verantwortlich für alle kulturellen Veranstaltungen und für die Pflege des Brauchtums der Heimat.

Die / der Jugendwart/in (Leiter der Jugendgruppe) ist dafür verantwortlich, dass die von Ihr / ihm geführte Jugendgruppe im Sinne des Vereins tätig ist. Und die Richtlinien der **Deutschen Wanderjugend** (Jugendorganisation des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine) eingehalten werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

## § 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren eine/n Rechnungsprüfer / in und eine/n Stellvertreter/in. Der / dem Rechnungsprüfer obliegt, die Kassengeschäfte des Vorstandes laufend zu überwachen, die Jahresrechnung zu prüfen und das Ergebnis ihrer/seiner Tätigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 10 letzter Absatz ist entsprechend anzuwenden, wenn Rechnungsprüfer/in und Vertreter/in vorzeitig ausscheiden.

## § 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Vertreter/innen des Vereins für die Vertreterversammlung des Wanderverbandes Norddeutschland e. V. in Hamburg. Zahl und Amtsdauer richten sich nach der Satzung des Wanderverbandes Norddeutschland e. V.

## § 13

Alle Wahlen werden geheim vorgenommen, sobald für ein Amt mehr als ein/e Bewerber/in benannt werden oder ein/e Wahlberechtigte/r dieses verlangt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Während der Wahl des / der 1. Vorsitzenden leitet ein/e von der Mitgliederversammlung zu wählende/r Versammlungsleiter/in die Versammlung. Abstimmungen werden nur dann geheim gehalten, wenn ein/e Stimmberechtigte/r e beantragt.

## § 14

Die Teilnahme an Wanderungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung bei Unfällen oder Schäden.

## § 15

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten nur die notwendigen Auslagen ersetzt. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus seinen Einnahmen oder aus seinem Vermögen irgendwelche Vorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 16

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt ein nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibendes Vereinsvermögen dem Wanderverband Norddeutschland e. V in Hamburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern in der Gründungsversammlung des Vereins am 17. Januar 1975 beschlossen.

Die Satzung wurde am 25. Januar 1976 im § 4, am 27. Januar 1978 in den §§ 3, 4, 10 und am 01. Februar 1991 in den §§ 3, 4, 10 ergänzt.

Die Satzung wurde am 26. Januar 1996 in den §§ 1, 4, 9, 10, 12, 16 betreffend des neuen Vereinsnamens geändert.